

# Freizeitrichtlinien des Kirchenkreises Köln-Nord

---

Der Kirchenkreis Köln-Nord gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Konfirmanden, Familien (Eltern und Kinder) und Senioren.

## Grundlagen für die Gewährung von Zuschüssen durch den Kirchenkreis Köln-Nord

Die Gewährung von Zuschüssen setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus.

Es werden keine Zuschüsse gewährt, wenn Mittel bei anderen Stellen beantragt werden können.

Die Mittelempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht, sparsam sowie den Zielen der geförderten Arbeit entsprechend zu verwenden. Es dürfen keine Überschüsse erwirtschaftet werden. Sollte ein Überschuss erzielt werden, wird der Zuschuss des Kirchenkreises um den Überschussbetrag gekürzt.

Zuschüsse werden vom Kirchenkreis Köln-Nord zurückgefordert, wenn der Zuschuss nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet oder Auflagen nicht erfüllt wurden.

### 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Köln-Nord.

### 2. Antragsvoraussetzungen

Betreuungsschlüssel: Bei Konfirmandenfreizeiten wird je 5 Teilnehmenden und bei sonstigen Freizeiten je 7 Teilnehmenden eine Betreuungsperson bezuschusst.

Nach Absprache kann von diesen Betreuungsschlüsseln abgewichen werden (z.B. Inklusion).

Mindestteilnehmerzahl: 8 (ohne Betreuungspersonen).

Teilnehmende: Mindestens 90% müssen im Kirchenkreises Köln-Nord wohnen. Die Teilnehmenden an Seniorenfreizeiten müssen das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Sexualpädagogische Schulung: Es werden nur Kinder, Jugend- und Konfirmandenfreizeiten bezuschusst, deren Teamleitung sexualpädagogisch geschult ist. Darüber hinaus müssen 50 % der Teamer / innen ab 16 Jahren sexualpädagogisch geschult sein.

### 3. Förderung

#### 3.1 Förderung von Übernachtungen

Im Haushaltsplan des Kirchenkreises wird von der Kreissynode für das jeweilige Haushaltsjahr ein Ansatz für Konfirmandenfreizeiten und sonstige Freizeiten festgelegt.

Aus den vorliegenden Anträgen wird die Gesamtzahl der Übernachtungen ermittelt. Die Übernachtungen in Überdorf werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

Der Kirchenkreis bezuschusst jede Übernachtung mit 5 Euro.

Sollte ein Haushaltsausgleich nicht gewährleistet werden können, kann die Kreissynode eine Höchstsumme für die Gewährung von Freizeitzuschüssen festlegen.

# Freizeitrichtlinien des Kirchenkreises Köln-Nord

---

Diese zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden dann durch die Anzahl der gewichteten Übernachtungen dividiert. Das Ergebnis ist der Zuschussbedarf.

Bei KU-Freizeiten werden höchstens 4 Übernachtungen gefördert, bei den anderen Freizeiten 21.

Die Zuschusszahlungen erfolgen an die Kirchengemeinden nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungsunterlagen.

## **3.2. Materialbeschaffungen**

Die Anschaffung von Material (kein Verbrauchsmaterial), das vom Land Nordrhein-Westfalen nicht bezuschusst wird, kann vom Kirchenkreis mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 300 € pro Jahr** pro Gemeinde gefördert werden. Die Beantragung erfolgt zusammen mit den Freizeitzuschüssen, die Abrechnung nach Vorlage der Belege.

## **4. Antragsverfahren**

Die Kirchengemeinden melden bis zum 01.10. die Zahl der Teilnehmenden (auch Teamer/innen) und Übernachtungen für Freizeiten im folgenden Jahr an die Superintendentur.

Für die Anträge sind die Formulare des Kirchenkreises (s. **Anlage 1**) zu nutzen. Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

## **5. Abrechnungsunterlagen**

Die Abrechnungsunterlagen (s. **Anlage 2**) sind spätestens 10 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kirchenkreis einzureichen. Die Einhaltung aller Förderbedingungen ist damit zu bestätigen.